



## **Beitrags- und Gebührenordnung der Schachfreunde Heilbronn-Biberach 1978 e.V.**

vom 24. September 2004

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. März 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008  
(geänderte Paragraphen: A. § 4 Abs. 1)

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 mit Wirkung zum 1. April 2011  
(geänderte Paragraphen: A. § 4 Abs. 1, Abs. 3 Abs. 4)

### **A. Beitragsordnung**

#### **§ 1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Beitragsrückerstattung – auch anteilig – ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, in einer Rate bis spätestens zum 28. Februar des Jahres zu bezahlen. Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen.
- (2) Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein ein, so ist für das Eintrittsjahr der anteilige Mitgliedsbeitrag (die Zeitdauer wird auf ganze Monate und der resultierende Betrag auf ganze Euro abgerundet) innerhalb von 2 Monaten nach Vereinseintritt zu bezahlen.

#### **§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt 80 EUR.
- (2) Mitglieder, die juristische Personen sind und Personen, die am Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bezahlen den vollen Beitrag.
- (3) Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 11. Lebensjahr bereits vollendet haben, bezahlen den halben Beitrag.
- (4) Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 24 EUR.



## **§ 5 Familienbeitrag**

- (1) Familie ist das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern.
- (2) Für den Familienbeitrag werden nur Familienmitglieder berücksichtigt, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Er gilt bei
  - a) mindestens einem erwachsenen Elternteil und mindestens einem minderjährigen Kind
  - b) mindestens einem volljährigen Mitglied und mindestens einem Geschwister
  - c) mehreren minderjährigen Geschwistern.
- (3) Für die Berechnung des Familienbeitrages gilt folgendes: Das Familienmitglied mit dem höchsten Beitrag zahlt diesen in voller Höhe. Der Jahresbeitrag jedes weiteren Familienmitgliedes reduziert sich auf die Hälfte des gemäß §4 zu bezahlenden Betrages.

## **§ 6 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag**

- (1) Bei Mitgliedern, die den vollen Betrag entrichten müssten, kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit in begründeten Fällen auf die Hälfte ermäßigt werden.
- (2) Ermäßigte Mitglieder können unter anderem sein: Rentner, Auszubildende, Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Zivil- und Wehrdienstleistende sowie Mitglieder mit Behinderung (ab 50 % Mindestbehinderung).
- (3) Ein Mitglied, das eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages wünscht, muss dies schriftlich beim Vorstand für jedes Jahr im Voraus erneut beantragen. Eine erneute Beantragung entfällt bei der Gruppe der Rentner.
- (4) Eine Kombination mit dem Familienbeitrag ist möglich.

## **§ 7 Austritt oder Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt durch den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein unberührt.
- (2) Rückstand in den Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung ist ein Ausschlussgrund.

## **§ 8 Zahlung**

- (1) Die Zahlung kann in bar an den Kassier, durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Die Bankverbindung lautet:

Raiffeisenbank Böllingertal  
BLZ: 600 699 76  
Konto: 83 97 10 09



---

## **B. Gebührenordnung**

### **§ 1 Erstattung allgemeiner Ausgaben**

Sachliche Auslagen für Porto, Kopien, Schreibmaterial u. Ä. werden nach Vorlage eines Beleges erstattet, soweit diese Kosten zur Wahrnehmung der Funktion und zum Geschäftsbetrieb notwendig sind.

### **§ 2 Fahrtkostenzuschuss**

- (1) Auf Antrag kann für „Taxi-Fahrten“ ein Fahrtkostenzuschuss (0,20 EUR/km) unter Ansatz der kürzesten Strecke genehmigt werden.
- (2) Voraussetzung für einen solchen Zuschuss ist die Bildung von Fahrgemeinschaften. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge optimal ausgelastet werden.
- (3) In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Beschluss der Mitgliederversammlung der Schachfreunde Heilbronn-Biberach 1978 e.V. vom 24. September 2004